

Jugendarbeitsschutzgesetz

Arbeitszeit/Pausen

Arbeitszeit = Reine Arbeitszeit ohne Pausen

Schichtzeit = Tägliche Arbeitszeit plus Pausen, z.B. 06:30-15:30 Uhr (8 Std. Arbeitszeit plus 1 Std. Pause)

Die **Arbeitszeit** darf nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich betragen.

Ausnahme: Wenn an einzelnen Werktagen (z.B. freitags) die Arbeitszeit weniger als acht Stunden beträgt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden.

Die **Schichtzeit** darf 10 Stunden nicht überschreiten. Zwischen dem Ende der Spätschicht und dem Beginn der Schicht am nächsten Tag müssen mindestens 12 Stunden Freizeit liegen.

In der Regel dürfen Jugendliche nur in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr arbeiten.

Ausnahme: In Krankenhäusern und Heimen auch bis 23 Uhr.

Es müssen **Ruhepausen** eingehalten werden:

- Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden = 30 Minuten
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden = 60 Minuten

Jede Ruhepause für sich muss mindestens 15 Minuten betragen.

Die erste Ruhepause darf frühestens eine Stunde nach Arbeitsbeginn liegen, die letzte Pause muss spätestens eine Stunde vor Arbeitsende beendet sein. Länger als 4,5 Stunden darf nicht ohne Ruhepause gearbeitet werden.

5-Tage Woche

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.

Wenn sie samstags oder sonntags arbeiten, **müssen** sie an einem anderen Arbeitstag **derselben Woche** (Montag – Sonntag) freigestellt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage **sollen** nach Möglichkeit aufeinander folgen. Mindestens zwei Samstage im Monat **sollen** beschäftigungsfrei bleiben. Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat **müssen** beschäftigungsfrei bleiben. In Heimen, Krankenhäusern usw. kann die Wochenarbeitszeit auf maximal 5,5 Arbeitstage verteilt werden, d.h. das Freiwillige max. 11 Tage am Stück arbeiten dürfen, dann aber 3 Tage frei haben müssen.

Feiertage

Jugendliche dürfen **nicht** beschäftigt werden:

- am 24. und 31. Dezember **nach 14 Uhr**
- am 1. Weihnachtstag, Neujahr, am 1.Ostertag, am 1. Mai

freiwilligendienste

DRK-Kreisverband

Münster e. V.



Jugendliche **dürfen** beschäftigt werden:

- Karfreitag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag und - Montag, 3. Oktober, 2. Weihnachtstag

Dafür muss der/die Jugendliche an einem anderen (seminarfreien) Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freigestellt werden.

Urlaub

Der Urlaub beträgt jährlich mindestens 30 Werktage, wenn ein Jugendlicher zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist. Ist ein Jugendlicher zu Beginn des Kalenderjahres 16 hat er mindestens 27 Tage Urlaub. Mit 17 Jahren (zu Beginn des Kalenderjahres) hat man die im Freiwilligendienst üblichen 26 Urlaubstage.